



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/1997

Dresden, 20. Juni 1997

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

Seite

26. 5. 1997	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen	434
21. 5. 1997	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht	435
15. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung der Altersgrenzen bei Landesbeamten (<i>Altersgrenzenverordnung</i>)	436
23. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	436
28. 5. 1997	Berichtigung der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher	437
23. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung der Wertausgleichsansprüche auf die Regierungspräsidien	439
23. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter	440
26. 4. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMS)	446
22. 5. 1997	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Verlängerung der vorläufigen Anordnungen zum Schutz des Grundwassers und des der Talsperre Einsiedel zufließenden Rohwassers im vorgesehenen Wasserschutzgebiet für den Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Einsiedel	447
7. 5. 1997	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Auerbach/Vogtland als untere Bauaufsichtsbehörde	447
27. 5. 1997	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Eilenburg als untere Bauaufsichtsbehörde	447
9. 6. 1997	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zum Inkrafttreten von Staatsverträgen	448

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/1997

Dresden, 20. Juni 1997

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
26. 5. 1997 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen	434
21. 5. 1997 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht	435
15. 5. 1997 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung der Altersgrenzen bei Landesbeamten (Altersgrenzenverordnung)	436
23. 5. 1997 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	436
28. 5. 1997 Berichtigung der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher	437
23. 5. 1997 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung der Wertausgleichsansprüche auf die Regierungspräsidien	439
23. 5. 1997 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter	440
26. 4. 1997 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMS)	446
22. 5. 1997 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Verlängerung der vorläufigen Anordnungen zum Schutz des Grundwassers und des der Talsperre Einsiedel zufließenden Rohwassers im vorgesehenen Wasserschutzgebiet für den Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Einsiedel	447
7. 5. 1997 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Auerbach/Vogtland als untere Bauaufsichtsbehörde	447
27. 5. 1997 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Eilenburg als untere Bauaufsichtsbehörde	447
9. 6. 1997 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zum Inkrafttreten von Staatsverträgen	448

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen

Vom 26. Mai 1997

Der Sächsische Landtag hat am 17. April 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs.BrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 85 des Gesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 826), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „(Sächs.BrandschG)“ durch „(Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Anforderung haben Gemeinden mit ihrer Feuerwehr anderen Gemeinden Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Gebiet dadurch nicht gefährdet werden.“
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 55. Lebensjahr. Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen ist oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), geltend machen kann. Der Bürgermeister kann die Dienstpflichtigen durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr heranziehen.“
5. § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Betriebliche Feuerwehren haben bei Großbränden und Notständen der Feuerwehr der Gemeinde auf Anforderung Hilfe zu leisten, wenn deren Kräfte oder Einsatzmittel nicht ausreichen und der Schutz des Betriebes oder der Einrichtung dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pflichten der Grundstückseigentümer“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigte von Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr können von der Gemeinde verpflichtet werden, die zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten sowie für die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser und anderen Löschmitteln zu sorgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann die Gemeinde in den Fällen des Satzes 1

die Aufstellung eines Feuerwehrplanes gemäß DIN 14 095 verlangen.“

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
 1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836, 838), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und der Anlage hierzu entstanden ist,
 4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und
 6. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet ist
 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, und
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) §§ 16, 17, 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) gelten entsprechend.

(5) Die Kosten im Sinne der Absätze 1 und 2 umfassen auch die Personalkosten. Die Kostenbemessung kann von der Gemeinde durch Satzung geregelt werden. Dabei können angemessene Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

(1) Die Kosten des überörtlichen Einsatzes nach § 2 Abs. 3 Satz 1 sind auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist. § 21 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten des Einsatzes einer betrieblichen Feuerwehr außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung nach § 12 Abs. 4 sind auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist.

(3) Die Kostenerstattung kann durch Vereinbarung geregelt werden.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Staatsministerium des Innern kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Sächsischen Brandschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 26. Mai 1997

Der Landtagspräsident
Erich Illgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht

Vom 21. Mai 1997

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062),
2. § 123 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105),
3. § 65 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), in Verbindung mit § 123 Abs. 3 SächsGemO:

§ 1

Für den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und der sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig.

§ 2

(1) Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(2) Fachaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidien und das Staatsministerium des Innern.

§ 3

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 sind mit den dafür festgesetzten Gebühren, im übrigen mit den Schlüsselzuweisungen nach dem Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung gedeckt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351) außer Kraft.

Dresden, den 21. Mai 1997

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/1997

Dresden, 20. Juni 1997

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
26. 5. 1997	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen	434
21. 5. 1997	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht	435
15. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung der Altersgrenzen bei Landesbeamten (Altersgrenzenverordnung)	436
23. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	436
28. 5. 1997	Berichtigung der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher	437
23. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung der Wertausgleichsansprüche auf die Regierungspräsidien	439
23. 5. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter	440
26. 4. 1997	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMS)	446
22. 5. 1997	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Verlängerung der vorläufigen Anordnungen zum Schutz des Grundwassers und des der Talsperre Einsiedel zufließenden Rohwassers im vorgesehenen Wasserschutzgebiet für den Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Einsiedel	447
7. 5. 1997	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Auerbach/Vogtland als untere Bauaufsichtsbehörde	447
27. 5. 1997	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Eilenburg als untere Bauaufsichtsbehörde	447
9. 6. 1997	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zum Inkrafttreten von Staatsverträgen	448

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz
und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen
im Freistaat Sachsen

Vom 26. Mai 1997

Der Sächsische Landtag hat am 17. April 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs.BrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 85 des Gesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 826), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „(Sächs.BrandschG)“ durch („Sächsisches Brandschutzgesetz – Sächs.BrandschG“) ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Anforderung haben Gemeinden mit ihrer Feuerwehr anderen Gemeinden Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Gebiet dadurch nicht gefährdet werden.“
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 55. Lebensjahr. Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen ist oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), geltend machen kann. Der Bürgermeister kann die Dienstpflichtigen durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr heranziehen.“
5. § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Betriebliche Feuerwehren haben bei Großbränden und Notständen der Feuerwehr der Gemeinde auf Anforderung Hilfe zu leisten, wenn deren Kräfte oder Einsatzmittel nicht ausreichen und der Schutz des Betriebes oder der Einrichtung dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pflichten der Grundstückseigentümer“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigte von Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr können von der Gemeinde verpflichtet werden, die zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten sowie für die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser und anderen Löschmitteln zu sorgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann die Gemeinde in den Fällen des Satzes 1

die Aufstellung eines Feuerwehrplanes gemäß DIN 14 095 verlangen.“

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Kostenersatz

(1) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836, 838), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und der Anlage hierzu entstanden ist,
4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und
6. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet ist

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, und
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) §§ 16, 17, 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) gelten entsprechend.

(5) Die Kosten im Sinne der Absätze 1 und 2 umfassen auch die Personalkosten. Die Kostenbemessung kann von der Gemeinde durch Satzung geregelt werden. Dabei können angemessene Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

(1) Die Kosten des überörtlichen Einsatzes nach § 2 Abs. 3 Satz 1 sind auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist. § 21 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten des Einsatzes einer betrieblichen Feuerwehr außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung nach § 12 Abs. 4 sind auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist.

(3) Die Kostenerstattung kann durch Vereinbarung geregelt werden.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium des Innern kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Sächsischen Brandschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 26. Mai 1997

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht